

Rahmenvertrag

nach § 78 f Sozialgesetzbuch Achstes Buch -

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

in der Fassung vom 1. Juni 2012

geändert mit Wirkung vom 06.02.2013 (Anlage 1)

geändert mit Wirkung vom 01.10.2014 (Anlagen 6, 8 u. 11)

geändert mit Wirkung vom 01.04.2016 (Anlagen 2, 3 u. 4)

Präambel

Mit vorliegendem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII werden Grundsätze für den Abschluss und die Umsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII in Niedersachsen geregelt. Er dient der Sicherheit und Orientierung der Vereinbarungspartner vor Ort und soll den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass oberstes Ziel der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages vereinbarten Hilfen das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist und die konkreten Hilfeziele gemeinsam im Rahmen des Hilfeplanverfahrens entwickelt werden. Dieses ist nur durch ein partnerschaftliches Miteinander der örtlichen Vertragspartner möglich.

Der Rahmenvertrag bietet Gewähr dafür, dass der Spielraum für den individuellen Vereinbarungsabschluss ausreichend gewahrt bleibt, insbesondere um der Autonomie der Vereinbarungspartner vor Ort und der Pluralität in der Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Die Vertragspartner beachten die allgemeinen Vorschriften im ersten Kapitel des SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung junger Menschen, der Elternverantwortung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, des Wunsch- und Wahlrechtes sowie hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen, dass bei der Umsetzung der abzuschließenden Vereinbarungen eine flexible Leistungserbringung entsprechend individueller Hilfebedarfe im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugelassen wird.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, diesen Rahmenvertrag gemeinsam inhaltlich weiter zu entwickeln, insbesondere unter den Aspekten der Qualitätsentwicklung sowie den im Vertragstext verabredeten Zielsetzungen.

Rahmenvertrag nach § 78 f Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Zwischen dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund als Vertreter für die örtlichen Träger der Jugendhilfe

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbänden,

dem VPK - Landesverband Niedersachsen im Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.

sowie unter Beteiligung des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

wird auf der Grundlage von § 78 f SGB VIII folgender Rahmenvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

(1) Der Rahmenvertrag regelt Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten sowie Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistungen für:

1. Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII), die laufende und einmalige Förderung von Jugendwohnheimen nach § 74 SGB VIII bleibt unberührt,
2. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nrn. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht sowie

7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39 SGB VIII), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 4 - 6 gewährt werden. § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Er regelt darüber hinaus Grundsätze für den Abschluss der Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII und des § 72 a SGB VIII.

(3) Die Regelungen dieses Rahmenvertrages werden für die Einrichtungsträger wie auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Niedersachsen verbindlich, wenn sie diesem beigetreten sind.

(4) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe können für ihre eigenen Einrichtungen gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erklären, dass sie die Regelungen des Rahmenvertrages analog anwenden.

(5) Der Widerruf des Beitrittes ist jeweils durch Erklärung gegenüber dem Spitzenverband bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.

(6) Beitritt und Widerruf sind dem jeweiligen Spitzenverband gegenüber schriftlich zu erklären. Die Spitzenverbände teilen Beitritte und Widerrufe dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit. Einrichtungsträger, die keinem Spitzenverband angehören, erklären den Beitritt und Widerruf schriftlich gegenüber dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

(7) Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unterrichtet die Spitzenverbände unverzüglich über die erklärten Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag. Nachrichtlich werden die kommunalen Einrichtungen aufgeführt, für die die analoge Anwendung des Rahmenvertrages nach Abs. 4 erklärt worden ist.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, schließt die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII. Werden in der Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Leistungsangebotes Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständig ist (Hauptbeleger), so hat der nach Satz 1 zuständige Träger diesen zu hören. Hauptbeleger ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, der im letzten Kalenderjahr die meisten Platztage, die auf das jeweilige Leistungsangebot entfallen, in Anspruch genommen hat.

(2) Eine Einrichtung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII ist eine für die Hilfe nach dem SGB VIII in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an persönlichen und sächlichen Mitteln, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 48 a SGB VIII erteilt ist oder beantragt wurde.

(3) Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe nach Abs. 1 kann mit Einverständnis der Beteiligten einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe mit der Verhandlung zu den Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII beauftragen. Die Vereinbarungen selbst sind durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe abzuschließen, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) Der örtliche Träger der Jugendhilfe schließt ferner mit den in seinem Bereich gelegenen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten gemäß § 72 a SGB VIII. Nähere Ausführungen dazu enthält **Anlage 1** (Musterentwurf Generalvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII).

§ 3 Leistungsvereinbarung

(1) Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist das jeweilige Leistungsangebot der Einrichtung. Eine Bedarfsprüfung findet nicht statt.

(2) Die jeweiligen Leistungsangebote sind plausibel und konkret darzustellen. Eine verbindliche Gliederung für ein Leistungsangebot ist als **Anlage 2** (Leistungsangebot) beigelegt.

(3) Soweit das vorzulegende Leistungsangebot eine Anpassung der Betriebserlaubnis erforderlich macht, wird diese von der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung bei dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beantragt.

(4) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Leistungsvereinbarung als Grundlage für die Entgeltvereinbarung gemeinsam festzulegen. Für jedes Leistungsangebot ist eine eigene Leistungsvereinbarung (**Anlage 3** - Muster einer Leistungsvereinbarung) abzuschließen.

§ 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

(1) Gleichzeitig mit der Leistungsvereinbarung sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) festzulegen.

(2) Nähere Ausführungen dazu enthält die **Anlage 4** (Grundlagen der Qualitätsentwicklung).

§ 5 Entgeltvereinbarung

(1) Grundlage für die Entgeltvereinbarung sind der gemeinsam in der Leistungsvereinbarung festgelegte Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistungen einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen sowie die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Für jede Leistungsvereinbarung wird eine Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum geschlossen.

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die zu vereinbarenden Entgelte für die zu erbringenden Leistungen sollen sich - soweit wie möglich - aus pauschalen einrichtungsbezogenen Beträgen zusammensetzen.

(3) Das Entgelt gliedert sich in:

- Kosten der Erziehung (§ 6),
- Investitionsfolgekosten (§ 7),
- individuelle Sonderleistungen (§ 8).

(4) Entgelte können auch getrennt für die jeweiligen Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung) einer Einrichtung vereinbart werden. Die Regelungen zur Entgeltvereinbarung sind dann auf die einzelnen Leistungsbereiche entsprechend anzuwenden.

(5) Das Verfahren regelt die **Anlage 5** (Verfahren zur Entgeltermittlung). Ein Muster für eine Entgeltvereinbarung enthält **Anlage 6**. Das Entgeltblatt (**Anlage 7**) ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 6 Kosten der Erziehung

(1) Die Kosten der Erziehung umfassen:

- die gesamten Personal- und Sachkosten einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, soweit diese nicht bei den individuellen Sonderleistungen oder den Investitionsfolgekosten enthalten sind,
- die Kosten für die besonderen Leistungsbereiche, soweit diese nicht in den Entgelten für individuelle Sonderleistungen und Investitionsfolgekosten erfasst sind oder getrennt vereinbart werden,
- die Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall.

(2) Nähere Ausführungen dazu enthält die **Anlage 8** (Erläuterungen der Kostenarten im Einzelnen). Zur Darstellung der Kosten ist das Kalkulationsblatt (**Anlage 9**) und bei Bedarf das Personalkostenkalkulationsblatt (**Anlage 10**) zu verwenden.

§ 7 Investitionen, Investitionsfolgekosten

(1) Die nach § 78 c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich zu bescheiden.

(2) Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

(3) Nähere Ausführungen zu den Investitionsfolgekosten ergeben sich aus **Anlage 11** (Investitionsfolgekosten).

§ 8 Individuelle Sonderleistungen

(1) Das Entgelt für individuelle Sonderleistungen wird für Aufwendungen für besondere Erziehungsleistungen vereinbart, welche in der Regel nur für einen befristeten Zeitraum für eine bestimmte Person erbracht und berechnet werden.

(2) Die jeweiligen Entgeltsätze werden, soweit die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen zum Angebot der Einrichtung gehören und bei Bedarf im Einzelfall in Anspruch genommen werden können, im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungen und Entgelte mit vereinbart (siehe § 5 Abs. 4). Zuständig für den Abschluss dieser Vereinbarung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 1.

(3) Soweit individuelle Sonderleistungen nicht zum ständigen konzeptionell vorgesehenen Angebot der Einrichtung gehören, sondern im konkreten Einzelfall für einen speziellen Betreuten ein besonderes Hilfeangebot zu entwickeln ist, hat jeweils der **belegende örtliche Träger der Jugendhilfe** die Vereinbarungen zu treffen.

(4) Grundlage der Entgeltvereinbarung im Bereich der individuellen Sonderleistungen ist ein Leistungsangebot, die für jede Sonderleistung getrennt jeweils

- die Leistungen (unter Berücksichtigung der Abgrenzung nach Abs. 3 und 6),
- die konkrete personelle Besetzung (quantitativ und qualitativ)¹⁾
- die konkreten in der Grundleistung noch nicht enthaltenen Sach- und Investitionsfolgekosten,
- die konkreten in der Grundleistung noch nicht enthaltenen Leitungs- und Verwaltungsleistungen

darstellt.

(5) Individuelle Sonderleistungen werden nach Stunden, Tagen oder als Pauschale für einen bestimmten Zeitraum abgerechnet. Zu berücksichtigen sind dabei die verursachungsgerecht zuzuordnenden Personal-, Sach- und Investitionsfolgekosten bzw. die entsprechenden Kosten für externe Fachkräfte.

(6) Die individuelle Sonderleistung ist von den Grundleistungen insbesondere in Bereichen, in denen Überschneidungen möglich sind, sowohl qualitativ als auch quantitativ abzugrenzen.

Beispiele:

- Hausaufgabenhilfe | Nachhilfeunterricht | Begleitung des Schülers während des Unterrichtes

So werden Hausaufgabenhilfen und auch Nachhilfeunterricht bis zu einem bestimmten zeitlichen Rahmen in aller Regel noch Grundleistungen im Sinne von § 6 Rahmenvertrag sein, während die darüber hinausgehenden Leistungen quantitativ (zum Beispiel zu fixieren an der Zahl der Nachhilfestunden) und qualitativ sicherlich nur bei spezialisierten Einrichtungen zur Grundleistung zählen werden.

(7) Werden sonstige Angebote Dritter, z. B. Beratung durch eine Drogenberatungsstelle, Sportunterricht, in Anspruch genommen - ohne dass eine darüber hinausge-

¹⁾ Darzulegen ist, ob

- Honorarkräfte eingesetzt werden (deren Qualifikation und organisatorische Einbindung ist zu erläutern),
- zusätzliche Kräfte eingesetzt werden,
- Mehrarbeit oder Überstunden durch vorhandenes Personal geleistet werden.

Werden personelle Kapazitäten aus dem Grundleistungsbereich eingesetzt, ist darzustellen, wie diese ersetzt werden.

hende Leistung der Einrichtung vorliegt -, so sind dies keine individuellen Sonderleistungen. Die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, Personalaufwand, sind über die Grundleistung berücksichtigt.

§ 9 Zahlungsabwicklung

(1) Soweit die Vertragsparteien vor Ort keine anderen Regelungen vereinbart haben, werden die Entgelte nach Betreuungsmonaten berechnet. Bei Aufnahme oder Entlassung im Laufe des Monats werden die Entgelte anteilig berücksichtigt. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist. Bei nicht voller Monatsbetreuung wird jeweils 1/30,42 täglich berechnet. Dies gilt auch, wenn Entgelte für individuelle Sonderleistungen als Monatspauschale vereinbart werden.

(2) Das monatliche Betreuungsentgelt zuzüglich Taschengeld wird zum 15. des laufenden Monats fällig. Voraussetzung für das Eintreten der Fälligkeit ist das Vorliegen einer gültigen Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers. Im Fall von Fristüberschreitung gelten die Regelungen des § 288 BGB. Neben Taschengeld erbrachte Sonderaufwendungen im Einzelfall bzw. individuelle Sonderleistungen sind von der Einrichtung in Rechnung zu stellen.

(3) Das vereinbarte Entgelt für die Kosten der Erziehung, das Taschengeld und die Investitionsfolgekosten werden für die Dauer von bis zu 2 Monaten weitergezahlt, wenn der junge Mensch vorübergehend in eine jugendpsychiatrische Einrichtung wechselt oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend abwesend ist und sich die Einrichtung zu einer Wiederaufnahme verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn von vorneherein mit einer Abwesenheit von mehr als 2 Monaten zu rechnen ist. Im besonderen Einzelfall kann der jeweils belegende Träger der Jugendhilfe mit der Einrichtung eine Fortzahlung des Entgelts über 2 Monate hinaus vereinbaren. Eine Entlassung bzw. vorübergehende Abwesenheit ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Überzahlte Entgelte sind unverzüglich zu erstatten.

(4) Bei Abwesenheiten wegen Beurlaubung bzw. stationärer Krankenbehandlung ist der in den Kosten der Erziehung enthaltene anteilige Beköstigungssatz von der Einrichtung für die Versorgung der Betreuten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Einrichtungsträger verpflichten sich im Rahmen der Regelungen nach den Abs. 3 und 4 freigehaltenen Plätze in den betreffenden Zeiträumen nicht anderweitig zu belegen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu vereinbaren, in welcher Form der Einrichtungsträger während der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen weiterhin Leistungen erbringt.

§ 10 Verfahren, Vereinbarungszeitraum

(1) Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

(2) Anträge auf Vereinbarung oder Neuvereinbarung von Leistungen und Entgelten bewirken frühestens nach einem Zeitraum von 6 Wochen ab Antragseingang eine Neuvereinbarung von Leistungen und Entgelten.

Die 6-Wochen-Frist beginnt zu laufen, sobald

- das Leistungsangebot (§ 3 Abs. 2),
- das Kalkulationsblatt,
- der Hauptbeleger benannt und
- weitere Unterlagen gem. der **Anlage 11** zu den Investitionskosten (z. B. bei Beantragung einer neuen Entgeltvereinbarung)

beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe eingegangen sind. Soweit sich das Leistungsangebot nicht verändert, genügt insoweit der Hinweis auf früher vorgelegte Unterlagen.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder der Festsetzung der Entgelte zu Grunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den lfd. Wirtschaftszeitraum neu zu verhandeln.

§ 11 Schlichtung, Schiedsverfahren

Kommt es innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu keinem Einvernehmen über die Leistungs-, Entgelt- oder Qualitätsentwicklungsvereinbarung, so kann der Spitzenverband, dem der Einrichtungsträger angehört, zur Schlichtung eingeschaltet werden. Führt auch das innerhalb eines Monats zu keinem Einvernehmen, entscheidet auf Antrag einer Partei unverzüglich die Schiedsstelle über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt wurde (§ 78 g Abs. 2 und 3 SGB VIII).

§ 12 Info-Katalog

Zur Darstellung der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen niedersächsischer Jugendhilfeeinrichtungen wird der bestehende Info-Katalog vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie niedersachsenweit vorgehalten. Die hierfür notwendigen Daten sind von den Einrichtungsträgern nach Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in die webbasierte Datenbank einzugeben.

Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie stellt den Rahmenvertragsparteien jährlich eine Auswertung der erhobenen Daten zur Verfügung.

Die inhaltliche Weiterentwicklung des Info-Kataloges erfolgt im Beirat.

§ 13 Qualität

(1) Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt gleichermaßen Anforderungen an die Einrichtungsträger wie auch an die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist für die Auftragserteilung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und dessen Fortschreibung verantwortlich. Der Einrichtungsträger ist für die Durchführung und Ausgestaltung des Auftrages im Rahmen der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

(2) Die Bewertung der Qualität der Leistung im Einzelfall ist ein wechselseitiger Prozess zwischen dem belegenden örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger.

§ 14 Recht zur Prüfung

(1) Zusätzlich zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII als einer fortlaufenden Qualitätsprüfung der Einrichtungen und ihrer Leistungen kann der für den Sitz der Einrichtung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Prüfungsverfahren einleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt.

Die Einrichtung kann den Spitzenverband beteiligen, dem der Träger der Einrichtung angehört.

(2) Derartige Anhaltspunkte für das Prüfungsverfahren sind insbesondere:

- ein von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz,
- Abweichungen von den Vereinbarungen über Qualifikation des in den Einrichtungen eingesetzten Personals,
- Beanstandungen der Heimaufsicht,
- mehrfache Hinweise des/der belegenden Träger/s der öffentlichen Jugendhilfe, dass die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung und/oder der Qualitätsentwicklungsvereinbarung abweicht.

(3) Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist über die Prüfabsicht zu informieren, wenn die bestehende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII betroffen sein kann.

(4) Das Verfahren zur Prüfung regelt **Anlage 12** (Verfahren zur Prüfung gem. § 14 des Rahmenvertrags).

§ 15 Beirat

(1) Die Rahmenvertragsparteien bilden einen Beirat, dessen Aufgabe es ist, Vorschläge für Ergänzungen, Änderungen und Weiterentwicklungen des Rahmenvertrages zu erarbeiten. Darüber hinaus gibt er bei Bedarf einvernehmlich Empfehlungen zur Auslegung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- 5 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände benannt werden,
- 4 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
- 1 Mitglied und stellvertretendes Mitglied, die vom VPK-Landesverband Niedersachsen im Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. benannt werden,
- 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied, die vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration benannt werden und
- 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied, die vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie benannt werden.

(3) Die Koordination der Beiratsarbeit erfolgt nach Absprache der Rahmenvertragsparteien.

§ 16 Inkrafttreten, Kündigung, Anpassung

(1) Der Rahmenvertrag tritt einschließlich der Anlagen am 1. Juni 2012 in Kraft.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Einvernehmlich vereinbarte Änderungen des Rahmenvertrages und seiner Anlagen treten zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass es vorher einer Kündigung bedarf.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Für den Niedersächsischen Städtetag:

Hannover, den

Für den Niedersächsischen Landkreistag:

Hannover, den

Für den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund:

Hannover, den

Für den VPK - Landesverband Niedersachsen im Bundesverband
privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.:

Kirchlinteln, den

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e.V.

Braunschweig, den

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e.V.

Hannover, den

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Weser-Ems e.V.

Oldenburg, den

- Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

Hildesheim, den

- Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Osnabrück, den

- Landescaritasverband für Oldenburg e. V.

Vechta, den

- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Oldenburg e. V.

Oldenburg, den

- Diakonische Werke in Niedersachsen, vertreten durch
Diakonie in Niedersachsen e. V.

Hannover, den

unter Beteiligung des

Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den

Anlage 1 – Mustervereinbarung § 8 a SGB VIII

Musterentwurf für den Bereich Hilfen zur Erziehung

Vereinbarung

zur Umsetzung des Schutzauftrages

nach § 8 a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen

nach § 72 a SGB VIII

Der <Landkreis>/<Die Stadt> - <Bezeichnung des Jugendamtes> im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers> im Folgenden „Träger“

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anhang 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
Bei der Abschätzung von Risiken im Prozess der Gefährdungseinschätzung sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
 - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
 - Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger,
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuktuation beim freien Träger,
 - Neueinstellungen,
 - Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In diese Vereinbarung sind alle vom Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII erfassten Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

- (2) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.
- (3) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78 ff. SGB VIII zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen. Im Übrigen werden Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kosten-erstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn,
 - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
 - die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (7) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass

eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen und
 - persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- (3) Über die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind im Vorwege gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und, soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen und
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags (gem. § 1 Abs. 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Trägerwechsel wird sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anhang 2). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Anhang 1

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anhang 2

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Anlage

zu § 4 Abs. 2 über die Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft

Als zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 werden zu dieser Vereinbarung benannt:

| Name | Qualifikation | Einrichtung/Anschrift |
|------|---------------|-----------------------|
|------|---------------|-----------------------|

Kurzbeschreibung der Gesamteinrichtung

1. Träger und Name der Einrichtung, Adresse, Tel./Fax/E-Mail/Internet

Text einfügen

2. Benennung aller Leistungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe, jeweils mit Bezeichnung/Name des Angebotes

Text einfügen

3. Ab zwei Leistungsangeboten Organigramm beifügen

Schaubild einfügen

4. Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild der Gesamteinrichtung

Text einfügen

I. Benennung und Beschreibung des einzelnen Leistungsangebotes

1. Name des Angebotes, Adresse, Tel./Fax/E-Mail/Internet

Text einfügen

2. Standort des Angebotes (Infrastrukturelle Einbindung, z. B. Schule, Einkaufen, Freizeitmöglichkeiten, ärztliche Versorgung)

Text einfügen

(Basis für die Ermittlung des Entgelts)

3. Rechtsgrundlage für die Aufnahme nach SGB VIII

Text einfügen

4. Personenkreis/Zielgruppe

- **Alter**
- **Geschlecht**
- **Aufnahme- und Ausschlusskriterien**
- **Benennung der Zielgruppe**
- **bei Zielgruppe nach § 35a SGB VIII²:
Formen der seelischen Behinderung (bspw. gem. ICD-10)**

Text einfügen

5. Platzzahl des gesamten Angebotes mit Trennung nach den Gruppen eines Leistungsangebotes (getrennter Ausweis der hier maximal zur Verfügung stehenden Plätze für Belegungen nach § 35a SGB VIII³)

Text einfügen

6. Allgemeine mit der Leistung verbundene Ziele

- **Leitziele gemäß SGB VIII**
- **Leitziele bezogen auf die Zielgruppe**

Text einfügen

7. Fachliche Ausrichtung der Leistung und angewandte Methodik

- **Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung** (z. B. heilpädagogische Ausrichtung, systematische Ausrichtung)
- **Benennung der in der Hauptsache angewandten Methoden in Bezug zur Zielgruppe** (z. B. heilpädagogisches Reiten, Genogramm)

Text einfügen

8. Grundleistungen (sofern möglich, Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Platz im Regelfall; ggf. Abgrenzung zu Sonderleistungen)

Text einfügen

² Hinweis auf Arbeitshilfe des LS in aktueller Fassung

³ Anm.: Die hier ausgewiesenen Plätze werden ggf. auch für anderweitige Belegungen im Rahmen dieses Leistungsangebotes genutzt.

8.1 Gruppenbezogene Leistungen

- **Aufnahmeverfahren**
- **Hilfeplanung** (Mitwirkung an der Hilfeplanung)
- **Erziehungsplanung** (Umsetzung der Hilfeplanung/Struktur und Verantwortlichkeiten)
- **Alltagsgestaltung** (Regel-Tagesablauf)
- **Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch spezifische Angebote im Rahmen der Grundleistung in den Bereichen** (konkrete Benennung)
 - **Sozialkompetenzen** (u. a. Konfliktfähigkeit)
 - **Kulturtechniken**
 - **motorische Fähigkeiten**
 - **lebenspraktische Fähigkeiten**
 - **Sonstiges**
- **Gesundheitliche Vorsorge/medizinische Betreuung**
- **Bildung, Art und Umfang der Unterstützung im Kontext Schule/Ausbildung** (z. B. Nachhilfe, regelmäßige Kontakte zu Schule/Ausbildungsbetrieb)
- **Art und Umfang der Familienarbeit** (unabhängig von Rückkehroption)
- **Beteiligung der jungen Menschen** (Darstellung der Standards und Strukturen)
- **Umgang mit Krisen/Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII** (Darstellung der Standards und Maßnahmen)
- **Weitere pädagogische Inhalte**
- **Beendigung der Maßnahme** (Rückführung/Weitervermittlung/Verselbstständigung/Umgang mit Abbrüchen)

Text einfügen

8.2 Gruppenübergreifende/-ergänzende Leistungen

(Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Monat)

- **pädagogische/therapeutische Leistungen**
- **Leistungs-/Verwaltungsleistungen**
- **Hauswirtschaftsleistungen**
- **Leistungen des technischen Dienstes**
- **sonstige Leistungen**

Text einfügen

8.3 Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätsentwicklung

(Angaben zum durchschnittlichen zeitlichen Umfang pro Monat)

- **Qualitätsmanagement**
- **Verpflichtung zum Qualitätsdialog (Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe)**
Verbindliche Vereinbarung zu Anlage 4
- **Supervision**
- **Dienstbesprechung**
- **Fortbildung**
- **Dokumentation** (z. B. EDV; zeitliche Angaben nur wenn möglich)
- **Evaluation** (z. B. von Hilfeverläufen; zeitliche Angaben nur wenn möglich)
- **Sonstiges**

Text einfügen

8.4 Strukturelle Leistungsmerkmale⁴

- **Personal**
Vorgesehene Personalbesetzung und notwendige Qualifikation sowie die Darstellung von Funktionsbereichen, entsprechenden Stellenanteilen und Vergütungsgrundlage unter Einbeziehung von Betreuungsart und Intensität (z. B. mit Dauerdienst, Schichtdienst, Mehrtagesdienst, Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, familienähnliche Betreuung)
 - **Leitung**
 - **Verwaltung**
 - **Pädagogischer Dienst**
 - **Therapeutischer Dienst**
 - **Hauswirtschaftskräfte**
 - **Technischer Dienst/Hausmeister**
 - **weitere Dienste** (z. B. FSJ, BFD)
- **Räumliche Gegebenheiten/sächliche Ausstattung**
 - **Raumangebot** (konkretes Raumangebot, Außengelände, Größe)
 - **Eigentum/Miete/Pacht**
 - **Art der Versorgung**
 - **Fuhrpark**
 - **Sonstiges** (z. B. EDV)

Text einfügen

8.5 Sonderaufwendungen im Einzelfall

Text einfügen

II. Individuelle Sonderleistungen

Darstellung der von der Einrichtung angebotenen individuellen Sonderleistungen in Abgrenzung zu den Grundleistungen (z. B. therapeutische Zusatzleistungen, Diagnostik, spezielle Elternarbeit, Erlebnispädagogik)

Text einfügen

⁴ Die hier aufgeführten Qualifikationen und Tätigkeitsmerkmale müssen sich identisch im Kalkulationsblatt (Anlage 9) wiederfinden.

Muster einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

zwischen
- Einrichtungsträger -
und
- örtlicher Träger der Jugendhilfe –

wird nach § 78 a ff., SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach
§ 78 f SGB VIII sowie §§ 79, 79a Abs.2 SGB VIII

folgende Vereinbarungen
über das Leistungsangebot X
Anschrift X

über die Erbringung von Leistungen nach §§... SGB VIII die nachstehenden Vereinbarungen geschlossen:

Leistungsvereinbarung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend dem als Anlage beigefügten Leistungsangebot mit Datum vom x die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten. Die genannte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Der öffentliche Träger und der Einrichtungsträger verpflichten sich gemäß der Anlage 4 des Rahmenvertrages in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen und weiter zu entwickeln. (Weitergehende Regelungen vor Ort können als Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung aufgenommen werden.)

Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum X .

Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter.

_____, den _____
Ort Datum

Einrichtungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Grundlagen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Grundsätze und Maßstäbe

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde in § 79 Abs. 2, Nr. 2 SGB VIII geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgen soll. Entsprechend haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiter zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe stellt Anforderungen sowohl an die Einrichtungsträger als auch an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII mit dem Begriff „Qualitätsentwicklung“ bewusst einen anderen als den sonst im Sozialrecht eingeführten Begriff der Qualitätssicherung gewählt. Der Begriff Qualitätsentwicklung bringt zum Ausdruck, dass die Sicherung von Qualität ein ständiger Prozess der (Weiter-) Entwicklung ist.

Qualität in den Handlungsfeldern der Erziehungshilfe entsteht aus einem komplexen Bedingungsgefüge, in dem verschiedene Faktoren in einer Wechselwirkung stehen und bei denen auch schwer fassbare, subjektive Faktoren eine wichtige Bedeutung haben.

„Die Qualitätsentwicklung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und die Qualitätsentwicklungskonzepte bei den freien Trägern stehen in enger Wechselwirkung.“ Deshalb ist es von Bedeutung den konstruktiven, innovativen und partnerschaftlichen Qualitätsdialog zu führen. Qualitätsdialoge setzen eine gegenseitig wertschätzende, partnerschaftliche Gesprächskultur voraus. Für die Qualitätsentwicklung ist besonders wichtig, dass diese von allen am Prozess Beteiligten verinnerlicht und getragen wird.

Die Maßnahmen zur Entwicklung und Gewährleistung von Qualität sollen möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein. Sie sind jeweils in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die an der Qualitätsentwicklung beteiligten Personen sollen herausgefordert und ermutigt werden, auch neue Wege zu gehen, bisherige trägerinterne und amtsinterne Handlungsvollzüge kritisch zu hinterfragen und sie gegebenenfalls im Sinne der Qualitätsentwicklung neu zu bestimmen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die Einrichtung vor Ort sind für die konkrete Umsetzung der Qualitätsdialoge verantwortlich. Die Initiative für den Beginn dieses Prozesses und die Federführung bei der Durchführung der Qualitätsdialoge liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Ausführungen zur Qualitätsentwicklung erfolgen unter folgender Systematik:

- **Eingangsqualität**
- **Strukturqualität**
- **Prozessqualität**
- **Ergebnisqualität**

In der nachfolgenden Darstellung werden die Bereiche Eingangs-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in ihren Grundsätzen beschrieben sowie Indikatoren für die Bewertung der Qualität beispielhaft aufgeführt.

EINGANGSQUALITÄT

Die „Eingangsqualität“ bedeutet eine Erweiterung der bekannten Dreiteilung „Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität“. Sie beinhaltet die Transparenz über fachliche Haltungen und Einstellungen sowie Verfahrensverbindlichkeit für den beginnenden Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträgern und örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Erweiterung ergibt sich aus der Erkenntnis, dass eine Maßnahme der Erziehungshilfe dann am besten und effektivsten umgesetzt werden kann, wenn der Auftraggeber dem Leistungserbringer möglichst klare und eindeutige Ziele und Vorstellungen benennt und entsprechende qualifizierte fachlich erforderliche Vorleistungen erbringt.

Qualitätsindikatoren

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

Leitbild

- Grundsätzliches Selbstverständnis
- Übergeordnete Ziele und Planungsvorhaben

Konzeption über ein strukturiertes, geregeltes Hilfeplanverfahren und eine sich daraus ergebende präzise Auftragslage

- Diagnostik
- Bedarfsanalyse
- Beteiligung, Information und Motivation von Eltern, Kindern und Jugendlichen
- Benennung klarer und deutlicher Ziele für die Beauftragung des freien Trägers
- Kollegiale Fallberatung

Einrichtungsträger:

Leitbild

- Grundsätzliches Selbstverständnis
- Übergeordnete Ziele

Präzises und verbindliches Leistungsangebot

- transparentes und geregeltes Aufnahmeverfahren

STRUKTURQUALITÄT

Die Strukturqualität beschreibt die Voraussetzungen und Vorhalteleistungen, insbesondere im Bereich von Organisation, Personal- und Sachausstattung.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

- Beschreibung der Organisationsstruktur im Bereich der erzieherischen Hilfen
- Qualitätsstandards (z. B. Qualitätshandbücher, Arbeitshilfe, Dienstanweisungen)
- Ansprechpartner mit ihren jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten
- Qualifikation des Personals

Einrichtungsträger:

- Organisationsstruktur der Einrichtung
- Personelle Ausstattung
 - Sächliche Ausstattung
 - Fortbildung und Supervision
- Qualitätsentwicklungskonzept

PROZESSQUALITÄT

Bei der Prozessqualität geht es überwiegend um Prozesse der Kommunikations-, Organisations- und Verfahrensabläufe einerseits innerhalb der Einrichtung und andererseits des Zusammenwirkens der am Hilfeprozess Beteiligten. Für das Erreichen einer guten Qualität sind u. a. die Schlüsselprozesse, Hilfeplanung, angemessene Adressatenbeteiligung, Transparenz von Entscheidungsprozessen sowie die Dokumentation und das Berichtswesen von Bedeutung.

Qualitätsindikatoren

Öffentliche Träger der Jugendhilfe:

- Adressatenbeteiligung
- Verbindliche Anwendung eines geregelten und strukturierten Hilfeplanverfahrens
- Fachlich fundierte Fortschreibung der Bedarfsanalyse des Falles
- Zielorientierte Reflexion und Benennung konkreter Hilfeplanziele
- Transparenz der Entscheidungsprozesse und verpflichtende Dokumentation
- Kommunikation mit der Einrichtung bei wichtigen Prozessen und Ereignissen

Einrichtungsträger:

- Adressatenbeteiligung
- Verbindliche Betreuungsplanung
 - Kontinuierliche Fallbesprechungen
- Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanziele
- Transparenz pädagogischer Leistungen
- Zielführende und transparente Kommunikationskultur
- Kommunikation mit dem Jugendamt bei wichtigen Prozessen und Ereignissen

ERGEBNISQUALITÄT

Bei der Ergebnisqualität geht es um Evaluation, also um Beurteilen, Bewerten und Messen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der Zielerreichung. Es ist dafür notwendig, geeignete Methoden zu nutzen und weiter zu entwickeln, die den Problemen der Messbarkeit im Bereich der Jugendhilfe Rechnung tragen.

Qualitätsindikatoren

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe:

Einsatz von Verfahren und Methoden der Selbst- und Fremdevaluation (z. B. Wirksamkeitsanalysen und Adressatenbefragung)

Einrichtungsträger:

Einsatz von Verfahren und Methoden der Selbst- und Fremdevaluation (z. B. Wirksamkeitsanalysen und Adressatenbefragung)

Qualitätsdialog als notwendige Methode der Qualitätsentwicklung

Die Durchführung von regelmäßigen Qualitätsdialogen zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern wird als eine Methode der Qualitätsentwicklung und –sicherung gesehen. Ziel dieser kontinuierlichen Dialoge ist, vor Ort gemeinsam sich über die Grundlagen der Qualität zu verständigen. Gegenstand der Verständigung sollten konzeptionelle Grundlagen und fachliche Standards, Merkmale und Schlüsselprozesse sowie die Strukturierung des Qualitätsdialoges sein.

Hierbei soll folgendes verbindlich geregelt werden:

- Vereinbarung von Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Indikatoren für die Qualitätsbewertung vor Ort
- Festlegung welche Information in welcher Form zur Vorbereitung der Qualitätsdialoge vorher ausgetauscht werden
- Regelmäßig der Qualitätsdialoge (Festlegung der zeitlichen Intervalle)
- Verantwortlichkeiten (z. B. Geschäftsführung, Moderation)
- Ort der Dialoge
- Verbindlichkeiten (z. B. Dokumentation)
- Zusammensetzung des Teilnehmer/innen-Kreises

Verfahren zur Entgeltermittlung

1. Das Verfahren zur Entgeltermittlung soll transparent und differenziert gestaltet sein. Um möglichst einheitliche Entgeltfindungen zu ermöglichen, wird folgendes Verfahren beschrieben:

Grundlage für die Verhandlungen sind die zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe geschlossene Leistungsvereinbarung (**Anlage 3**) sowie das Kalkulationsblatt (**Anlage 9**). Die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen entgeltrelevanten Leistungsmerkmale müssen demzufolge mit den in der Kalkulationsgrundlage genannten Kostenpositionen übereinstimmen, damit ein Bezug zwischen Leistungen und Entgelten hergestellt werden kann.

Die Kalkulationsgrundlage muss im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung die Kostenstruktur einer Einrichtung erkennen lassen und eine Prüfung der Leistungsgerechtigkeit und Angemessenheit ermöglichen. In der Kalkulationsgrundlage sind die prospektiven Kosten anzugeben. Die kalkulierten Entgelte sind zu erläutern und ggf. durch geeignete Nachweise zu belegen.

Zur Feststellung der Angemessenheit der Personalkosten soll der Verwaltungsvereinfachungswert (kurz VVW) dienen. Dabei wird zwischen sog. „Bestandspersonal“ und „Neupersonal“ unterschieden.

Entscheidend zur Definition des Bestandspersonals sind die Zeitpunkte der trägerspezifischen Übergangsregelungen, die sich z. B. aus der Überleitung vom BAT zum TVöD ergeben. Fehlt es an einer trägerspezifischen Übergangsregelung, so gelten als Bestandspersonal die Personen, die zum Zeitpunkt des letzten Entgeltvereinbarungsabschlusses bei dem Träger beschäftigt waren. Die Eingruppierungen des Bestandspersonals werden als plausibel angesehen. Als Muster für einen Nachweis dient hierfür die Anlage 10 (Personalkostenkalkulationsblatt).

Bei dem VVW für das Neupersonal wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Personalkosten bis zur entsprechenden Höhe des TVöD SuE, Stufe 3, angemessen und wirtschaftlich sind. Berücksichtigt werden Grundvergütung und Jahressonderzahlung. Weitere Vergütungsbestandteile werden beim VVW nicht berücksichtigt. Liegen die Personalkosten für Neupersonal über dem VVW, sollen diese gesondert begründet werden. Als Muster hierfür dient die Anlage 10 (Personalkostenkalkulationsblatt).

Sofern der Kostenträger die kalkulierten Personalkosten trotz Unterschreitung des Verwaltungsvereinfachungswerts als nicht plausibel erachtet, hat er die Gründe dafür substantiiert darzulegen.

Im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung ist zu klären, ob die Einrichtung die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung erfüllt.

Ein Vergleich mit anderen Einrichtungen ist nur möglich, wenn die Leistungen und Entgelte inhaltlich miteinander vergleichbar sind. Die Vergleichbarkeit ist zunächst von den Verhandlungspartnern vor Ort einvernehmlich festzustellen.

Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Frage der Vergleichbarkeit künftig tiefergehend geregelt werden soll und beauftragen den Beirat mit der weiteren Bearbeitung.

2. Auslastungsquote

Die Auslastungsquote ist Bestandteil der zuvor erwähnten Kalkulationsgrundlage. In Einrichtungsbereichen mit mehr als 10 Plätzen, die Leistungen nach § 34 SGB VIII erbringen, sollte die Auslastungsquote nicht unter 96 % liegen. Bei der Auslastungsquote sind die Größe des vereinbarten Leistungsbereiches, fachliche Ausrichtungen und andere Zusammenhänge angemessen zu berücksichtigen.

Wenn ein Einrichtungsträger in mehreren Arbeitsfeldern tätig ist, sind übergreifende Leistungen verursachungsgerecht den Personal-, Sach- und Investitionsfolgekosten zuzuordnen. Die Erlöse werden entsprechend zugeordnet und in Abzug gebracht.

Für jeden Bereich einer Einrichtung, der in einem separaten Leistungsangebot dargestellt wird, ist vom Einrichtungsträger ein Kalkulationsblatt (Anlage 9) zu erstellen.

Um aus den kalkulierten Kosten (Kosten der Erziehung und Investitionsfolgekosten) das tatsächliche monatliche Betreuungsentgelt zu ermitteln, wird die Auslastungsquote auf das jeweilige konkrete Leistungsangebot angewandt.

Für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, die ohne Vorerfahrungen neu eingerichtet werden, können zu einem schrittweisen Aufbau der Einrichtung auch verkürzte Wirtschaftszeiträume vereinbart werden.

ANLAGE 6 - Muster einer Entgeltvereinbarung

- | |
|---|
| ▪ <i>Entgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII</i> |
|---|

Zwischen

Name:
Vertreten durch:
Adresse:
Tel.:
E-Mail-Adresse

nachfolgend Einrichtungsträger genannt

und

Name:
Vertreten durch:
Adresse:
Tel.:
E-Mail-Adresse

nachfolgend örtlicher Träger der Jugendhilfe genannt,

wird nach § 78 a ff. SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das

Benennung des Leistungsangebotes (Name/Adresse/...)

die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der abgeschlossenen **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom** die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von

€ pro Betreuungsmonat

€ pro Kalendertag

sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der entsprechenden Kalendertage abgerechnet.

3. In den Kosten der Erziehung sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall **nicht** enthalten:
- Taschengeld
 - Erstausrüstung Bekleidung
 - Starthilfen
 - Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über den in Anlage 8 definierten Bereich hinausgehen
 - Kosten in Kindertagesstätten

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen RdErl. d. MS zur Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld). Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

..... bis

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

_____, _____
Ort Datum

Einrichtungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

ANLAGE 7

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Entgeltblatt | Wirtschaftszeitraum |
|---------------------|----------------------------|

Name der Einrichtung:

Leistungsangebot/-bereich: **XXXXXX**

Anzahl der Plätze: **1** Auslastung: **1,00%**
 Anzahl kalk. Plätze: **0,01** Anzahl der kalk. Tage **3,65**

Kosten im Wirtschaftszeitraum

I. Kosten der Erziehung

| | Jahreskosten im Wirtschaftszeitraum | Kosten pro Monat u. Platz bei 100 % Auslastung |
|---|-------------------------------------|--|
| 1.1 Personalkosten | - € | - € |
| 1.2 Sachkosten (einschl. Unterkunft und Verpflegung) nachrichtlich: Lebensmittelkosten | - € | - € |
| 1.3 Kosten für besondere Leistungsbereiche (als Bestandteil dieses Leistungsangebotes) | - € | - € |
| 1.4 vereinbarte Pauschale f. Sonderaufwendungen im Einzelfall | - € | - € |

Summe Kosten der Erziehung

| | | |
|--|-----|-----|
| | - € | - € |
| 2. Investitionsfolgekosten nachrichtlich: Instandhaltungskosten | - € | - € |
| 3. Netto-Gesamtkosten | - € | - € |

| |
|---|
| II. Berechnung des monatlichen Betreuungsentgeltes unter Berücksichtigung der Auslastung |
|---|

Gesamtkosten pro Platz und Monat - €

| | | | |
|-------------------------------------|---------------|--|-------------------|
| Monatliches Entgelt je Platz | | | |
| bei einer Auslastung von | 1,00 % | | - € |
| nachrichtlich | | | - € täglich |
| davon Beköstigungssatz | | | - € täglich netto |

Erläuterung der Kostenarten im Einzelnen

1. Kosten der Erziehung

1.1 Personalkosten

Die Personalkosten werden – aufgeschlüsselt nach den im Leistungsangebot beschriebenen Qualifikationen – im Kalkulationsblatt (**Anlage 9**), getrennt nach den Funktionsbereichen

- Leitung/Verwaltung
- Pädagogischer Dienst
- Gruppenübergreifende und begleitende Dienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste

mit den jeweils berücksichtigten Stellenumfängen dargestellt.

Die voraussichtlichen Kosten werden unter Berücksichtigung der in der Einrichtung anzuwendenden tarifrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Regelungen die prospektiven Personalkosten⁵ pro Stelle ermittelt. Personalkosten für Fortbildung und Supervision sind gesondert zu erfassen und zu erläutern.

Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nach dem geplanten zeitlichen und finanziellen Aufwand.

1.2 Sachkosten

Die Sachkosten werden nach den im Kalkulationsblatt beschriebenen Kostenpositionen aufgeschlüsselt.

Die Vertragsparteien vor Ort können pauschale Fortschreibungen der Sachkosten oder von Teilen der Sachkosten vereinbaren, soweit sich keine Veränderungen auf Grund der Leistungsbeschreibungen ergeben.

1.3 Ausgestaltung der Entgeltregelungen für Leistungsbereiche Schule und Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 des Rahmenvertrages

1. Die Vertragsparteien können gemäß § 4 Abs. 4 Entgelte für die Leistungsbereiche Schule und Ausbildung getrennt von dem Leistungsbereich Erziehung regeln. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Kosten der Erziehung gemäß § 6 Abs. 1 erscheint einerseits eine Differenzierung sinnvoll, andererseits ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsaufwand möglichst zu begrenzen.

Empfohlen wird deshalb:

⁵ Definition: Zu den Personalkosten gehören alle Kosten, zu deren Leistung der Einrichtungsträger gegenüber seinen Beschäftigten gesetzlich, vertraglich oder tariflich verpflichtet ist.

- a) Für den **Leistungsbereich Schule** sollte eine separate Entgeltermittlung unter Bezugnahme auf das Leistungsangebot nur vorgenommen werden, wenn die besonderen jugendhilfespezifischen Angebote der Schule sich nur an einen Teil der Heimkinder, die diese Schule besuchen, wenden.
Ansonsten sind die dafür entstehenden Kosten im Rahmen der Kosten der Erziehung unter Ziffer 1.3 des Entgeltblattes anzugeben.

Anmerkung:

Die nicht gedeckten Schulkosten (Personalkosten, Sachkosten), welche sich im Einzelfall auf Grund der Regelungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ergeben, sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII, da sie derzeit nicht prospektiv ermittelt werden können.

- b) Bei beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Einrichtung ist in der Regel eine separate Entgeltermittlung für den **Leistungsbereich Ausbildung** vorzunehmen. Eine Ausweisung im Rahmen der Kosten der Erziehung sollte nicht vorgenommen werden. Im Hinblick auf evtl. längere Ausbildungsverhältnisse soll durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Kostenträger sichergestellt werden, dass Maßnahmen auch längerfristig refinanziert werden.

2. Die Entgeltermittlung erfolgt analog zur Berechnung des Leistungsbereiches Erziehung. Abzudecken sind die jugendhilfespezifischen Kosten des Bereiches Schule bzw. die unmittelbar mit dem Ausbildungsbetrieb zusammenhängenden Betriebskosten.

Eine Differenzierung der Entgeltermittlung nach Berufen erfolgt nicht.

Bei den Schulformen ist zwischen den Schulen für Erziehungshilfe und den berufsbildenden Schulen zu unterscheiden.

Nicht durch Leistungen Dritter abgedeckte tarifgerechte Ausbildungsvergütungen werden separat als Nebenkosten nach den geltenden Bestimmungen von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe übernommen.

1.4 Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall

Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass es zweckmäßig ist, Sonderaufwendungen im Einzelfall als Pauschalbetrag im Rahmen der Kosten der Erziehung zu übernehmen, wenn diese Sonderaufwendungen in der Regel allen Kindern durchschnittlich in etwa in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen sind. Daneben sind Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht als Bestandteil der Kosten der Erziehung zu erfassen, soweit es sich ausschließlich um individuelle und an der jeweiligen Situation orientierte Aufwendungen handelt. Soweit keine anderen Regelungen vor Ort vereinbart werden, ist wie nachstehend beschrieben zu verfahren:

Die Pauschale für Sonderaufwendungen beträgt 1.400,00 € pro Jahr.

Aufteilung der Sonderaufwendungen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages in einen Pauschalbetrag (Bestandteil der Kosten der Erziehung) und im Einzelfall daneben abzurechnender Sonderaufwendungen:

Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Sonderbewilligungen (z. B. Fahrrad)
- Beihilfen zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe

- Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfe
- Sonstiges
- Familienheimfahrten: Die Familienheimfahrten im regionalen Nahverkehr (Großraum), in dem das Leistungsangebot liegt, werden auf zwei Heimfahrten im Kalendermonat begrenzt und sind in der Pauschale enthalten. Darüber hinausgehende Fahrten, die im Hilfeplan festgelegt werden, werden vor Ort separat verhandelt. Aufgrund regionaler Besonderheiten können die Vertragsparteien im Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen: Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen (wie beispielsweise Berufsbekleidung einschl. Schuhe, Weste, Handschuhe, kein Werkzeug) werden in die Pauschale aufgenommen. Leistungsangebote, die sich auf Berufsorientierung und –ausbildung spezialisiert haben, sind von dieser Regelung ausgenommen und werden separat vor Ort verhandelt.

Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln zu bewilligen und abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Kosten der Erziehung:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnungen (Mobile Betreuung)
 - Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über die Anzahl oder den Großraum (wie oben beschrieben), hinausgehen.
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten

Leistungen nach § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht erfasst.

Die Angemessenheit der Höhe der Pauschale wird alle drei Jahre überprüft. Bei Bedarf wird der Beirat zur Bemessung der einzelnen Bestandteile der Pauschale Orientierungswerte vereinbaren.

ANLAGE 9

| Kalkulationsblatt | | | |
|--|--------------|---------------------------------|--|
| Stand: Datum | | | |
| Grundlage: Leistungsangebot vom: Datum | | | |
| Name der Einrichtung: | | | |
| Adresse: | | | |
| Leistungsangebot: | XXXXXX | | |
| Entgeltvereinbarungszeitraum: ... 2011 ...2012 | | | |
| | | | |
| Anzahl der Plätze: | 1 | | |
| Auslastung: | 1 % | | |
| Anzahl der Betreuungstage bei 100 % | 365,00 | | |
| Anzahl Tage bei kalk. Auslastung: | 3,65 | | |
| Durchschnittl. belegte Platzzahl | 0,01 | | |
| | Jahresbetrag | pro Betreuungstag u. Auslastung | Kalkulierte Stellen umgerechnet auf Vollzeitkräfte |
| Personalkosten | | | |
| Leitung | - € | - € | |
| Verwaltung | | - € | |
| Personalkosten Zentralverwaltung | - € | - € | |
| Sonstige Personen (z. B. QM-Beauftragte(r)) | - € | - € | 0,00 |
| Leitung/Verwaltung | - € | - € | 0,00 |
| - Sozialpädagogen/innen | - € | - € | 0,00 |
| - Erzieher/innen | - € | - € | 0,00 |
| - Heilpädagogen/innen | - € | - € | |
| - Praktikanten/innen im Anerkennungsjahr | - € | - € | |
| - FSJ; Bundesfreiwilligendienst | - € | - € | |
| - Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte | - € | - € | |
| - Sonstige Personen (nähere Bezeichnung) | - € | - € | |
| Pädagogischer Dienst | - € | - € | 0,00 |
| - Psychologe/innen | - € | - € | |
| - Diplompädagoge/innen | - € | - € | |
| - Heilpädagogen/innen, Sozialpädagoge/innen | - € | - € | |
| - Sonstige Personen (nähere Bezeichnung) | - € | - € | |
| Gruppenübergreifende, begleitende Dienste | - € | - € | 0 |
| - Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal | - € | - € | 0,00 |
| - Hausmeister/innen | - € | - € | 0,00 |
| - FSJ, Bundesfreiwilligendienst | - € | - € | |
| Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste | - € | - € | 0,00 |
| Supervision | - € | - € | |
| Fortbildung | - € | - € | |
| | | | |
| Summe Personalkosten* | - € | - € | 0,00 |
| Sachkosten | | | |
| Lebensmittelkosten | - € | - € | |
| Brennstoffe, Strom, Wasser, Abwasser | - € | - € | |
| Wirtschaftsbedarf | - € | - € | |
| Betreuungsaufwand | - € | - € | |
| Verwaltungsaufwand | - € | - € | |
| Beiträge zu Spitzenverbänden/Mitgliedsbeiträge | - € | - € | |
| Steuern/Abgaben/Versicherungen | - € | - € | |
| KFZ-Kosten | - € | - € | |
| - Lfd. KFZ- Kosten (u. a. Treibstoff, Wartung, Reparatur) | - € | - € | |
| - Steuern/Versicherungen | - € | - € | |
| | | | |
| Summe Sachkosten | - € | - € | |
| | | | |
| Betreuungspauschale f. Sonderaufwendungen im Einzelfall | - € | - € | |
| | | | |
| Kosten der Erziehung | - € | - € | |
| | | | |

| | | | |
|--|------------|------------|--|
| Investitionsfolgekosten | | | |
| Miete / Pacht Gebäude | - € | - € | |
| Miet- und Wartungskosten (ohne Gebäude) - z. B. EDV-Anlagen, Fernsprechanlagen, Kopierer | - € | - € | |
| Instandhaltung Gebäude und gebäudetechnische Anlagen | - € | - € | |
| Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte | | | |
| Abschreibung Gebäude u. gebäudetechnische Anlagen | - € | - € | |
| Abschreibungen Inventar, technische Betriebsanlagen und Geräte | - € | - € | |
| KFZ-Abschreibung/Leasing | - € | - € | |
| Fremdkapitalzinsen | - € | - € | |
| Eigenkapitalverzinsung | | | |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter | | | |
| Summe Investitionsfolgekosten | - € | - € | |
| | | | |
| | | | |
| Gesamtkosten | - € | - € | |
| | | | |
| Entgelt pro Tag | | - € | |
| Entgelt pro Monat (Tagessatz x 30,42) | | - € | |
| | | | |
| * s. Anlage 2 Ziffer 8.4 | | | |

Investitionsfolgekosten

Hierzu zählen:

- Miete, Pacht und Leasinggebühren
- Instandsetzungen und Instandhaltungen
- Zinsen
- Abschreibungen

Die Ermittlung der anzusetzenden Kosten erfolgt nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlage sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Vereinbarung gemäß den Verfahrensregelungen, die in dieser Anlage beschrieben sind.

1. Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagen

Miete bzw. Pacht für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Maklercourtage, Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pacht und Erbbauzinsen für Grundstücke.

Der Miet-/Pachtvertrag ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Bezüglich der Höhe sind grundsätzlich die ortsüblichen Preise zu beachten.

Folgende Informationen, die auch Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind, sind zur Beurteilung der angemessenen Miete heranzuziehen:

- Grundrisszeichnung mit Wohnflächenberechnung
- Funktion der Räumlichkeiten
- Größe der Räume
- gesamte Wohn- und Nutzfläche

Wenn über die Höhe der Miete kein Einvernehmen besteht, ist eine Vergleichsberechnung der andernfalls entstehenden Investitionsfolgeaufwendungen (Zins- und Abschreibungsaufwand), beides bezogen auf die Gesamtnutzungsdauer, zu erstellen.

Um eine Vergleichsberechnung durchführen zu können, ist die Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten erforderlich. Durch einen öffentlich vereidigten Sachverständigen können die Anschaffungs-/Herstellungskosten festgestellt werden.

Ein konkreter Auftrag ist dann erforderlich:

- genaue Angabe, was begutachtet werden soll,
- Feststellung der Anschaffungs-/Herstellungskosten auf der Grundlage des Sachwertverfahrens.

Für die Vergleichsberechnung ist weiter ein kalkulatorischer Zins- und Tilgungsplan mit marktüblichem Zinssatz und mind. anfänglich 1%iger Tilgung erforderlich.

2. Instandsetzungen und Instandhaltungen

Gebäudeinstandhaltung, Instandhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wartung (ohne Gebäude).

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten, Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her. Eine Aktivierung kann in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Regelungen nur dann in Betracht kommen, wenn entweder Wesensartänderungen oder Substanzvermehrungen oder eine erhebliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus, d. h. eine Generalüberholung vorliegt.⁶

3. Zinsen

Zinsen für kurz- oder mittelfristige Darlehen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Geschäfts- und Betriebsausstattung (außer Kontokorrentkredite). Zinsen für aufgenommene Fremdmittel, sofern sie für Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen) mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von längstens 30 Jahren entstehen. Die Höhe des Zinssatzes soll die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Eigenkapitalverzinsung

Als angemessene Eigenkapitalverzinsung kann ein Wert von 2 v. H. über dem aktuell gültigen Basiszinssatz verlangt werden.

Das der Verzinsung zugrunde liegende Eigenkapital ist wie folgt zu berechnen:

Anschaffungs-/Herstellungskosten
abzüglich Abschreibungen
zuzüglich Zugänge
= Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Anlagevermögens
abzüglich noch zu tilgendes Fremdkapital
= verzinsbares Eigenkapital.

⁶ Die Anpassung an den technischen Fortschritt ist keine erhebliche Verbesserung in diesem Sinne.

4. Abschreibungen

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet und erfolgen nach der linearen Methode. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen (§ 78 c (2) letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum von 50 Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

5. Verrechnung von Erlösen

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge, soweit daraus keine entgeltwirksam kalkulierten Aufwendungen finanziert werden.

Verfahren zur Prüfung gemäß § 14 des Rahmenvertrages

1. Liegen Anhaltspunkte für die Einleitung eines Prüfungsverfahrens nach § 14 vor, ist folgendes Verfahren zu beachten:
 - a) Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte.
 - b) Ein Prüfetermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Inhalte der Prüfung sind schriftlich festzulegen. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt.
 - c) Der Einrichtungsträger legt seine Dokumentation der internen Qualitätsprüfung sowie ggf. weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten vor.
 - d) Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII zu beachten.
 - e) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt und wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vertragsparteien unterschrieben wird. Diese wird im Falle des § 14 Abs. 3 dem Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie im Falle des § 14 Abs. 2 dem Hinweise gebenden belegenden Träger zur Kenntnis übersandt.
 - f) Finanzielle Auswirkungen des Prüfergebnisses sind bei der Vereinbarung der Kostensätze für den nächsten Wirtschaftszeitraum zu berücksichtigen. Festgestellte Abweichungen von der Leistungsvereinbarung sind umgehend abzustellen. Mögliche Ansprüche belegender Träger aus zurückliegenden Zeiträumen sind nicht Bestandteil dieser neu zu treffenden Vereinbarung.
 - g) Weitergehende Prüfvereinbarungen durch die Vertragsparteien, insbesondere die Durchführung der Prüfung durch unabhängige Sachkundige, sind möglich.
2. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.
3. Verweigert der Einrichtungsträger die Prüfung oder kann kein Einvernehmen über erhebliche Auswirkungen der Beanstandungen hergestellt werden, ist dies ein Grund, die Neuverhandlung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung analog § 10 Abs. 3 zu verlangen.